

## Vereinssatzung

### Förderverein Freiwillige Feuerwehr Petersfehn

Vom 01.01.2014

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Petersfehn“ und hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn, Petersfehn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen sein.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe das Feuerwehrwesen, die Kameradschaft und die Öffentlichkeitsarbeit der Ortswehr Petersfehn mit Geld- und Sachspenden zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit übrigen Vereinen gleichen Zwecks sowie mit für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Petersfehn  
*Aktive Mitglieder sind Mitglieder der Aktiven Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn Ortswehr Petersfehn, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.*
- (b) Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Petersfehn  
*Mitglieder der Altersabteilung sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn Ortswehr Petersfehn, die das 63. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.*
- (c) Fördernden Mitgliedern  
*Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst für den Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, die bereit ist, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*
- (d) Ehrenmitgliedern  
*Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.*

### § 4

#### Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird jede Person, die als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Petersfehn eintritt.
- (2) Mitglied der Altersabteilung ist jede Person, die sich in der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn Ortswehr Petersfehn befindet.
- (3) Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand

die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (4) Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss als aktives Mitglied oder aus der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Petersfehn (Beschluss der Ortswehr Petersfehn).
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (a) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Bereits eingezahlte Beträge verbleiben im Vermögen des Fördervereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss/Streichung oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (a) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (b) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder des Fördervereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen in schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie jederzeit die Interessen des Fördervereins zu wahren.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Vereinsmitglieder Vorschlagsrecht und eine Stimme.

## **§ 7**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag**

- (1) Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - (a) freiwillige Zuwendungen ( Geld- oder/und Sachspenden und/oder Schenkungen),
  - (b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - (c) eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen,
  - (d) Einnahmen aus Hilfeleistungen.
- (2) Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Nach oben ist dem Beitrag keine Grenze gesetzt.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neuantritt ist der Beitrag ab Beginn des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

- (4) Aktive Mitglieder und Angehörige der Altersabteilung der Ortswehr Petersfehn werden vom Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.
- (5) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Vom/Von der/dem Kassenwart/in ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) der Vereinsvorstand
  - (b) die Versammlung der aktiven Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder
  - (c) erweiterter Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - (a) Dem/der 1. Vorsitzenden
  - (b) Dem/der 2. Vorsitzenden
  - (c) Dem/der Kassenwart/in
  - (d) Dem/der Schriftführer/in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - (a) Den beiden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in,
  - (b) zwei Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende sowie die/der 2. Vorsitzende. Die Bestellung ist gemäß § 27 BGB widerruflich.
- (4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die

Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Erstwahl wird der/die 1. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren gewählt, der/die 2. Vorsitzende für die Dauer von 2 Jahren.

- (6) Bei der Erstwahl wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren und ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach erfolgt die Wahl abwechselnd im Jahresrhythmus für die Dauer von 2 Jahren.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Förderverein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
  - (a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.
  - (b) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit den Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (9) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart verfügt über einen Verwaltungsbetrag von € 500,00. Die Verwendung des Budgets ist in Form von Quittungen zu belegen. Nach Ausschöpfung dieses Budgets kann unter Nachweis der Verwendung die Aufstockung des Verwaltungsbetrages bis zu € 500,00 beantragt werden. Für Ausgaben über € 500,00 bedarf es der Mitzeichnung durch den 1. oder, bei dessen Abwesenheit, des 2. Vorsitzenden (Vieraugenprinzip).
- (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich geladen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form auf dem Postwege.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (b) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (c) Den Ausschluss eines Mitgliedes
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Änderung der Satzung
- (f) Kassenbericht

- (g) Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den/die Schriftführer/in, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13**

### **Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 14**

### **Anschaffungen**



- (1) Mit der Nutzung im Zusammenhang stehende Aufwendungen (Reparaturen, Wartungen, Instandhaltungen, Abschreibungen und ähnliches) trägt die Freiwillige Feuerwehr Petersfehn. Die Anschaffungen des Vereins ( z.B. Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden ) werden der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn Ortswehr Petersfehn zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung oder Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Um den Anschein einer Bevorzugung bestimmter Personen auszuschließen, hat die Weitergabe von Vereinsvermögen nur gegen eine angemessene Vergütung erfolgen.
- (2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## **§ 15**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Petersfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Ortswehr Petersfehn zu verwenden hat. Nur wenn die Ortswehr Petersfehn nicht mehr existent ist, kann das Guthaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Feuerwehrbelangen in der Gemeinde Bad Zwischenahn verwandt werden.

## **§ 16**

### **Haftung**

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

## **§ 17**

## Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Ort und Datum der Errichtung: Petersfehn,

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_